

Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 7. Dezember 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn	2
§ 5 Bestehen der Masterprüfung	2
§ 6 Prüfungsformen	3
§ 7 Pflichtmodule, Wahlmodule	3
§ 8 Masterarbeit	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss in einer am Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft beteiligten Disziplin oder einer diesen Disziplinen vergleichbaren Disziplin mit mindestens der Gesamtnote 2,5 („gut“) und
2. die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines Master of Arts (abgekürzt: „MA“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Der Umfang einer Hausarbeit beträgt in der Regel 20 bis 25 Seiten. ²Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt in der Regel zehn bis zwölf Wochen.
³Der Umfang eines Portfolios beträgt in der Regel 20 bis 25 Seiten. ⁴Die Bearbeitungszeit eines Portfolios beträgt in der Regel zehn bis zwölf Wochen.
⁵Der Umfang eines Praktikumsberichts beträgt in der Regel 15 bis 20 Seiten.
⁶Die Bearbeitungszeit eines Praktikumsberichts beträgt in der Regel acht bis zehn Wochen.
- (3) ¹In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird. ²Der Umfang eines strukturierten Exposés beträgt acht bis zehn Seiten. ³Die Bearbeitungszeit eines strukturierten Exposés beträgt vier Wochen.

§ 7 Pflichtmodule, Wahlmodule

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 110 ECTS-Punkte erwerben. ²Sie oder er muss im Pflichtbereich jedes der folgenden Module erfolgreich absolvieren:
1. Grundlagenmodul Flucht, Migration, Gesellschaft: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 2. Methoden der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 3. Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an Modul Methoden der Flucht- und Migrationsforschung I: Grundlagen,
 4. Rechtliche Zugänge F, M, G: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 5. Historische Zugänge F, M, G: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Hausarbeit,
 6. Kultur und Religion: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 7. Globale Dynamiken: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio, strukturiertes Exposé oder Hausarbeit,
 8. Medien und Öffentlichkeit: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 9. Bildung, Erziehung und Familie: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung, Portfolio oder Hausarbeit,
 10. Psychische Gesundheit und Soziales: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
 11. Institutionen und Praxis: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung, Portfolio oder Hausarbeit,
 12. (Lehr-)Forschungsprojekt F, M, G: 10 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio oder Hausarbeit, Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Methoden der Flucht- und Migrationsforschung II: Forschungsdesign und Anwendung,
 13. Praktikum F, M, G: 10 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Praktikumsbericht (unbenotet),
 14. Masterarbeit F, M, G: 30 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Masterarbeit.
- (2) Es ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus dem modularisierten Bereich des Studium Pro (Empfehlung zum Teilbereich: Studium pro Gesellschaft) zu absolvieren.
- (3) ¹Es ist ein Wahlmodul im Umfang von 5 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Es kann eines der

folgenden Module aus dem Pflichtbereich noch einmal absolviert werden, wenn eine andere Veranstaltung als bei der Erstablegung belegt wird:

1. Historische Zugänge F, M, G: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Hausarbeit,
2. Kultur und Religion: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
3. Globale Dynamiken: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Portfolio, strukturiertes Exposé oder Hausarbeit,
4. Medien und Öffentlichkeit: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit,
5. Bildung, Erziehung und Familie: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: mündliche Prüfung, Portfolio oder Hausarbeit,
6. Psychische Gesundheit und Soziales: 5 ECTS-Punkte, Prüfungsform: Klausur, Portfolio oder Hausarbeit.

³Beim zweiten Absolvieren des Moduls wird der Modultitel mit dem Zusatz „(Verbreiterung/Vertiefung)“ versehen. ⁴Es können auch andere vergleichbare Module als Wahlmodul eingebracht werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit muss einer Fragestellung aus dem Themenbereich Flucht, Migration, Gesellschaft nachgehen. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt in der Regel mindestens 80 bis in der Regel nicht mehr als 100 Seiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 6. Februar 2019 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 6. Dezember 2022 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20. Oktober 2022; Az.: R.3-H6214.4.3/21/3.

Eichstätt/Ingolstadt, den 7. Dezember 2022

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 7. Dezember 2022 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Dezember 2022.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

1. Auswahlkommission

¹Für die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsverfahrens wird eine Auswahlkommission gebildet. ²Diese besteht in der Regel aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen, einer/einem vom Zentrum Flucht und Migration zu benennenden wissenschaftlicher Vertreterin/ wissenschaftlichen Vertreter sowie mindestens zwei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an dem Studiengang auf Modulverantwortungsebene beteiligten hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. ³Die Auswahlkommission wird vom zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁶Bei Entscheidungen der Auswahlkommission entscheidet bei Stimmgleichheit der oder die Vorsitzende.

2. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird jährlich nach Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durchgeführt.

²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu stellen.

³Der Antrag ist mittels des von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ⁴Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

- a. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses mit mindestens der Gesamtnote 2,5 gemäß § 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung beziehungsweise, falls noch kein Hochschulabschluss vorliegt, der Nachweis aller in einem für den Studiengang einschlägigen Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (mindestens 135 ECTS-Punkte),
- b. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zum Masterstudiengang Flucht, Migration, Gesellschaft aufweisen (z.B. Module aus Studiengangsangeboten zu Soziologie, Politikwissenschaften, Europäische Ethnologie, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Geographie, Soziale Arbeit, Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften),
- c. tabellarischer Lebenslauf.

⁵Dem Bewerbungsbogen können folgende Nachweise beigefügt werden:

- a. kurzes Exposé für eine mögliche, an den Inhalten des Studiengangs orientierte wissenschaftliche Forschungsarbeit (höchstens zwei Seiten),

- b. Nachweise über etwaige praktische Erfahrungen oder Praktika mit Bezug zu Flucht und Migration,
- c. Nachweise über weitere Leistungen oder Fähigkeiten mit Bezug zu Flucht und Migration.

⁶Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und schriftlich vorliegen.

3. Eignungsverfahren

¹Die Kommission für das Eignungsverfahren überprüft die fristgerecht eingegangenen Anträge der Bewerberinnen und Bewerber und entscheidet über deren Eignung. ²Für die Eignungsparameter werden insgesamt Punkte von eins bis maximal 30 vergeben. ³Die Gewichtung der einzelnen Parameter ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Für die akademische Einschlägigkeit werden bis zu 12 Punkte vergeben.
- b. Für praktische Kenntnisse im Bereich Flucht und Migration werden bis zu 12 Punkte vergeben.
- c. Für die besondere Eignung mit Bezug zu Flucht und Migration aufgrund zusätzlicher Qualifikationen oder Befähigungen werden bis zu 6 Punkte vergeben.

⁴Die akademische Einschlägigkeit wird anhand der Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten beurteilt. ⁵Die Höchstzahl von 12 Punkten in diesem Bereich ist erreicht, wenn Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkte erfolgreich absolviert wurden, die sich mit Inhalten zu Flucht, Migration, Gesellschaft, Integration und weiteren angrenzenden Themenfeldern beschäftigt haben. ⁶Falls weniger als 120 ECTS-Punkte erreicht wurden, können bis zu 6 Punkte vergeben werden für Module, die für den Studiengang einschlägig sind und mit Noten im Bereich „gut“ bis „sehr gut“ absolviert wurden.

⁷Die für den Studiengang erforderlichen praktischen Kenntnisse im Bereich Flucht und Migration werden anhand der Angaben im Lebenslauf sowie der Nachweise über praktische Erfahrungen oder Praktika und über weitere Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Beschäftigung mit Flucht und Migration bewertet.

⁸Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Exposés und mittels Nachweisen über weitere Leistungen und Fähigkeiten mit Bezug zu Flucht und Migration bewertet.

⁹Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn mindestens 15 Punkte erreicht wurden.

¹⁰Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. ¹¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme unterrichtet.

4. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Anzahl der eingegangenen und der überprüften Bewerbungen sowie die Dokumentation der Entscheidung der Kommission für das Auswahlverfahren ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern der Kommission für das Auswahlverfahren zu unterschreiben.